

MAROKKO

Verfahrensrichtlinien für die Einfuhr von Pflanzkartoffeln nach Marokko

(Code de procedure pour l'importation de plants de pomme de terre au Maroc)

Quelle: www.onssa.org.ma

(Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

ONSSA	VERFAHRENSRICHTLINIE Nr. 02 - Office National de Sécurité Sanitaire des Produits Alimentaires -	1. Dezember 2010 Code: CP 02/DCPV/10 Version A
--------------	--	---

VERFAHRENSRICHTLINIEN FÜR DIE EINFUHR VON PFLANZKARTOFFELN NACH MAROKKO

EINFÜHRUNG:

- I Juristische Grundlagen und Bezug
 - I.1 Rechtstexte und Regelungen:
 - I.2 Fachspezifische Referenzen:
- II Stufen der phytosanitären Kontrolle:
 - II.1 Antrag auf pflanzengesundheitliche Untersuchung:
 - II.2 Dokumentenkontrolle:
 - a Erforderliche Dokumente gemäß der gültigen phytosanitären Regelungen:
 - b andere zusätzliche Dokumente:
 - II.3 Nämlichkeitskontrolle:
 - II.4 Pflanzengesundheitliche Kontrolle:
 - II.4.1 Probenahme:
 - II.4.2 Labortest:
 - II.4.3 Ergebnisse der Kontrolle:

ANHANG 1

ANHANG 2 ...

ANHANG 3

EINFÜHRUNG:

Die vorliegenden Verfahrensrichtlinien dienen dazu, Fachleute über die zu beachtenden Einfuhrbedingungen für Pflanzkartoffeln nach Marokko zu informieren.

Diese Verfahrensweisen sind auf der Website von ONSSA (www.onssa.org.ma) zu finden.

I Juristische Grundlagen und Bezug

I.1 Rechtstexte und Regelungen:

Dahir vom 20. September 1927 über die Pflanzengesundheit, geändert durch Dahir vom 26. September 1949, vom 2. Juni 1950 und vom 7. Oktober 1954.

Dahir Nr. 1-73-439 vom 8. Januar 1974, Veröffentlichung der internationalen Pflanzenschutzkonvention von Rom vom 6. Dezember 1951.

Gesetz Nr. 25-08 über die Bildung der Nationalen Behörde für die Sicherheit der Lebensmittel, erlassen durch Dahir Nr. 1-09-20 vom 18. Februar 2009.

Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform Nr. 1306-85 vom 22. Dezember 1986 über die phytosanitäre Untersuchung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der Einfuhr.

Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, landwirtschaftliche Entwicklung und Wasser- und Forstwirtschaft Nr. 832-02 vom 12. Juli 2002 zur Änderung und Vervollständigung der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 19. März 1984 zur Regelung der Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die anfällig für den Befall mit bestimmten tierischen oder pflanzlichen Schadorganismen sind.

Rundschreiben Nr. 2535 DPVCTRF/CT/1 vom 18. Oktober 1999 über die Genehmigung zur Einfuhr von Saatgut.

I.2. Fachspezifische Referenzen:

Internationale Standards über phytosanitäre Maßnahmen (ISPM), insbesondere:

ISPM Nr. 12 (Richtlinien für Pflanzengesundheitszeugnisse), ISPM Nr. 13 (Richtlinien für die Notifikation von Nichtkonformität und Notmaßnahmen), ISPM Nr. 15 (Leitlinie für die Regelung von Holzverpackungen im internationalen Handel), ISPM Nr. 20 (Leitlinie für eine phytosanitäre Abwicklung bei der Einfuhr) und ISPM Nr. 23 (Leitlinie für die Inspektion).

Pflanzengesundheitliche Verfahren der EPPO (PM 3/7(1)): Exportzertifizierung und Bestätigung der Konformität bei der Einfuhr für Knollen von Kartoffeln.

II Stufen der phytosanitären Kontrolle:

Die derzeit gültigen (Rechts)texte legen die phytosanitären Bedingungen fest, denen die Kartoffelknollen, die zur Einfuhr in das Staatsgebiet zugelassen werden, entsprechen müssen.

Der amtliche Pflanzenschutzdienst des Ausfuhrlandes stellt sicher, dass die phytosanitären Anforderungen erfüllt werden. Die Beachtung der genannten Anforderungen wird durch die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses durch das Ursprungsland oder eines Zeugnisses für die Wiederausfuhr durch das Herkunftsland (z. B. im Fall eines Umladens) bestätigt.

II.1. Antrag auf pflanzengesundheitliche Untersuchung:

Für jede Anzeige einer Einfuhr wird ein Antrag auf pflanzengesundheitliche Untersuchung (Muster in Anhang 1) dem zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgelegt, der die Registrierung vornimmt und eine Empfangsbestätigung ausstellt.

Die pflanzengesundheitliche Inspektion der eingeführten Kartoffelknollen ist obligatorisch und besteht darin, die Konformität dieser Pflanzen mit den gültigen rechtlichen Anforderungen und Regelungen zu bestätigen (Anhang 2).

Die verschiedenen Kontrollstufen umfassen:

- Die Dokumentenkontrolle
- Die Nämlichkeitskontrolle
- Die pflanzengesundheitliche Kontrolle.

II.2. Dokumentenkontrolle:

Die systematische Dokumentenkontrolle besteht darin, die Existenz und die Konformität der verschiedenen Dokumente hinsichtlich der Art und Menge der eingeführten Waren zu bestätigen um zu versichern, dass sie vollständig, zugehörig, korrekt und gültig sind.

a Erforderliche Dokumente gemäß der gültigen phytosanitären Regelungen:

Diese Dokumente sind:

- Das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr, ausgestellt durch das Ursprungsland oder das Zeugnis für die Wiederausfuhr, ausgestellt durch das Herkunftsland; und
- Die Kopie der kommerziellen Rechnung.

b andere zusätzliche Dokumente:

- Zollanmeldung (DUM),
- Kopie der Einfuhrgenehmigung,
- Kopie der Bestätigung „nicht genmodifiziert“,
- Kopie der Packliste,
- Kopie des Frachtbriefes oder der Transportdokumente; und
- Kopie des Zeugnisses zum Inverkehrbringen... (EUR 1).

II.3. Nämlichkeitskontrolle:

Die Nämlichkeitskontrolle wird an der Einlassstelle der Waren durchgeführt und erlaubt:

- Das Überprüfen, dass die Sorte den Angaben im Pflanzengesundheitszeugnis entspricht, welches von dem Ursprungs- oder Herkunftsland ausgestellt wurde, und dass sie eindeutig identifizierbar ist;
- Das Überprüfen der Konformität der angegebenen Mengen;
- Überprüfen des möglichen Vorhandenseins von anderen Sorten, die nicht für die Sendung deklariert sind;

— Überprüfen, dass die Bezeichnung der Waren (Zollnomenklatur) dem kontrollierten Erzeugnis entspricht.

II.4. Pflanzengesundheitliche Kontrolle:

Die pflanzengesundheitliche Kontrolle wird auf Grundlage einer visuellen Untersuchung einer repräsentativen Proben durchgeführt. Sie dient der Verifizierung der Übereinstimmung der Waren sowie der benutzten Holzverpackung und –paletten.

Es handelt sich um die Durchführung einer visuellen Inspektion der Kartoffelknollen, die ggf. durch Beobachtungen und Laboranalysen vervollständigt werden kann.

II.4.1 Probenahme:

Die Partie der Kartoffelpflanzen sind von **der gleichen Sorte, der gleichen Kategorie, der gleichen Klasse, dem gleichen Erzeuger und gleichen Ursprungs.**

Es werden Stichproben entnommen - aus der gleichen Partie, aus zwei Säcken pro Tranche von 25 t (die Höchstmenge der beprobten Partie beträgt 250 Tonnen).

Die pflanzengesundheitliche Inspektion besteht aus der visuellen Untersuchung auf Anzeichen von geregelten Schadorganismen.

Für die Nacheinfuhrkontrolle werden 200 Knollen pro Partie entnommen.

Für die bakteriologischen und nematologischen Tests werden insgesamt 200 Knollen pro 50 t entnommen. Alle Vorsichtsmaßnahmen müssen unternommen werden, um die eventuelle Vermischung oder Kontamination der Proben zu vermeiden.

Die entnommenen Proben werden in das zuständige phytosanitäre Labor gebracht, begleitet von einem Identifikationsetikett und dem Antrag auf Testung; die Nummer der Partie wird auf dem Etikett und an der versiegelten Verpackung der Probe angebracht.

Anmerkung:

— Im Falle einer Anlieferung per Schiff werden die Kontrolle und die Probenahme erst nach der vollständigen Entladung der Partie durchgeführt. Die entladenen Partien müssen getrennt und identifiziert werden, um die pflanzengesundheitliche Kontrolle zu erleichtern.

— Im Fall von Containern muss der Importeur oder sein Vertreter den Zugang zu den Waren für die pflanzengesundheitliche Kontrolle und Entnahme der Proben ermöglichen.

II.4.2 Labortest:

Kodierung der Proben:

Bei der Ankunft der Proben von Kartoffelknollen im Labor werden sie zu Identifikationszwecken registriert und kodiert.

Die Registrierung und die Kodierung der Proben haben folgenden Zweck:

- Vermeiden von Vermischung oder Verwechslung innerhalb der Proben während der Tests;
- Erleichtern der Rückverfolgung der Proben;
- unvoreingenommene Behandlung der Proben

II.4.3 Ergebnisse der Kontrolle:

Die bei der Kontrolle vorgeführten Partien müssen alle Anforderungen der gültigen pflanzengesundheitlichen Rechtsvorschriften erfüllen.

Die Partien, die nicht konform sind, werden zurückgewiesen oder auf Kosten des Importeurs vernichtet.

Die Ergebnisse der phytosanitären Kontrolle sowie der Laboruntersuchung werden in einem Prüfprotokoll über die phytosanitäre Inspektion und die Probenahme festgehalten.

Der Pflanzenschutzdienst stellt über die kontrollierten Partien eine pflanzengesundheitliche Einfuhruntersuchungsbescheinigung aus (C-I.P.I: Anhang 3), in einem Zeitraum von 72 Stunden von Datum der Probenahme an.

Anmerkung:

Bei der Konformitätserklärung (zerrissene Säcke, während des Entladens im Hafen beschädigte Säcke) wird das Zeugnis über die pflanzengesundheitliche Inspektion bei der Einfuhr für die Probenahme über die gesamte Warenmenge ausgestellt mit dem Zusatz, dass die durch die Kommission geschätzte beschädigte Menge oder diejenige, die nicht den Kontrollanforderungen für Saatgut entspricht nicht in den Handel gebracht werden darf, bevor die Pflanzen zertifiziert worden sind.

Die Überwachungskommission für die Konformität setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Pflanzenschutzdienst für die Kontrolle von Saatgut und Pflanzen;
- Sanitärer Kontrolldienst für Pflanzenerzeugnisse und Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs;
- regionale Inspektion für Saatgut und Pflanzen;
- Importeur oder dessen Vertreter;
- Vertreter der Vereinigung der Importeure von Pflanzkartoffeln.
- Vertreter der Zollbehörde

Nach der Sichtung am Hafen sind die beschädigten Mengen Gegenstand einer mündlichen von der vorgenannten Kommission einberufenen Verhandlung, in deren Verlauf der Importeur die Bestimmung dieser Mengen angeben muss.

Jegliches Umladen der zurückgewiesenen Waren ist schriftlich beim zuständigen Pflanzenschutzdienst (DCQ) zu beantragen.

ANHANG 1

KÖNIGREICH MAROKKO

NATIONALE BEHÖRDE FÜR DIE LEBENSMITTELSICHERHEIT

GRENZKONTROLLSTELLE

ANTRAG AUF INSPEKTION

DOSSIER NR.

VETERINÄRDienst		PFLANZENSCHUTZDIENST		S.C.S.P.V.O.V.	
------------------------	--	-----------------------------	--	-----------------------	--

HAFEN		FLUGHAFEN	
--------------	--	------------------	--

PRODUKTIDENTIFIKATION:

DUM NR DATUM.....

URSPRUNGSLAND HERKUNFT

RECHNUNG NR..... DATUM.....

EXPORTEUR

ADRESSE:

IMPORTEUR:

ADRESSE:

TRANSPORTMITTEL:

ORT DER LAGERUNG:

ART DES ERZEUGNISSES	ANZAHL DER PACKSTÜCKE	NETTOGEWICHT IN KG/ ANZAHL D. EINHEITEN	WERT IN DH	ART DER KONSERVIERUNG

ANTRAG EINGEREICHT AM (DATUM): (UHRZEIT)DURCH (HERRN/FRAU)

_____ DATUM, SIEGEL UND UNTERSCHRIFT

NUR VOM DIENST AUSZUFÜLLEN

NÄMLICHKEITSKONTROLLE UND PHYSISCHE KONTROLLE	
BEOBACHTUNGEN	INSPEKTOR: PROBENAHME: MENGE: DATUM: NR. DER SENDUNG: DATUM:
UNTERSCHRIFT DES INSPEKTORS	UNTERSCHRIFT INSPEKTORSPEDITEUR

ANHANG 2 ...

ANHANG 3

Königreich Marokko

Nationale Behörde für Lebensmittelsicherheit

Direktion für Qualitätskontrolle an Grenzstellen, Verwaltungsbezirk

von

Pflanzenschutzdienst, Kontrolle von Saatgut und Pflanzen

PFLANZENGESUNDHEITLICHE EINFUHRUNTERSUCHUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.

Absender:

Empfänger:

Spediteur:

DUM Nr. Vom : Ort der Lagerung:

Art des Erzeugnisses	Anzahl der Packstücke	Bruttogesamtwicht oder Stückzahl	Ursprung
.....
.....
.....	Über

Name des Prüfungsbeamten:

.....

Beobachtungen nach Kontrolle:

.....

Nach Kontrolle getroffene Entscheidung:

Genehmigt

Abgewiesen

Zu begasen

Ausgestellt in, am